

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungs-gesetz; GVG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. Januar 2017, RRB Nr. 2017/116

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Trendanalyse	5
1.3 Veränderungen im Bereich Brandschutz.....	6
1.4 Projekt "KF 2018"	6
1.5 Feuerungskontrolle.....	7
1.6 Aufhebung der Bestimmungen in der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz .	7
1.7 Aufhebung der Bestimmungen im Gebührentarif (GT).....	8
2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	8
3. Auswirkungen	9
3.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen	9
3.2 Folgen für die Anlageneigentümer und Anlageneigentümerinnen	9
3.3 Nachhaltigkeit.....	9
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	9
4.1 Gebäudeversicherungsgesetz	9
4.2 Gebührentarif	11
5. Rechtliches.....	11
6. Antrag.....	11

Beilagen

Beschlussesentwurf 1
 Beschlussesentwurf 2
 Synopse Gebäudeversicherungsgesetz
 Synopse Gebührentarif

Kurzfassung

Seit rund 200 Jahren besteht im Kanton Solothurn ein Monopol des Kaminfegerwesens. Das Kantonsgebiet ist aktuell in elf Kreise aufgeteilt, in welchen gewählte Kaminfegermeister ein fixes, nicht frei erweiterbares Gebiet betreuen. Dies bedeutet für die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen, die ihre Feuerungsanlagen regelmässig kontrollieren lassen müssen, dass sie den Kaminfeger bzw. die Kaminfegerin nicht frei wählen können.

Das Kaminfegerwesen mit Monopol und Obligatorium kommt schweizweit zunehmend unter Druck. Dies einerseits aufgrund neuer Wärmeträger und der Weiterentwicklung von bestehenden Feuerungstechniken, welche zwangsläufig zu einer Reduktion der Kaminfegerarbeit führen, andererseits aufgrund der Tatsache, dass sich damit einhergehend die Rolle des Kaminfegers resp. der Kaminfegerin im Bereich Brandschutz wandelt.

Das Kaminfegerwesen ist heute bereits in neun Kantonen (BS, GL, OW, SH, SZ, UR, TI, ZH, ZG) liberalisiert. Im Kanton Basel-Landschaft ist der politische Prozess soweit fortgeschritten, dass eine entsprechende Gesetzesänderung zu erwarten ist. In den Kantonen Bern, Luzern und Thurgau wurden ebenfalls Projekte zu einer Liberalisierung gestartet.

Gebietsmonopole, feste Kontrollintervalle und Tarifbindungen sind mit dem heutigen Umfeld nicht mehr kompatibel und erschweren dem Kaminfegermeister die effiziente Betriebsführung. Daher soll das Kaminfegermonopol mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972¹⁾ aufgehoben und das Kaminfegerwesen liberalisiert werden.

Die Gesetzesänderung wird keine personellen und finanziellen Auswirkungen für die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) nach sich ziehen.

Die Anlageneigentümer und -eigentümerinnen werden die Kosten und den Preis neu mitbestimmen, indem sie den gewünschten Leistungsumfang und die Leistungsqualität zusammen mit der zugelassenen Fachperson vereinbaren.

¹⁾ BGS 618.111.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972. Da es sich beim Gebäudeversicherungsgesetz um einen älteren bestehenden Erlass handelt, entspricht es den Richtlinien für Gesetzestechnik des Kantons Solothurn, im Beschlussesentwurf nur die männliche Bezeichnung zu verwenden. Der Wortlaut des Botschaftstexts dagegen ist soweit möglich geschlechterneutral gehalten.

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Seit rund 200 Jahren besteht im Kanton Solothurn ein Monopol des Kaminfegerwesens. Das Kantonsgebiet ist aktuell in elf Kreise aufgeteilt, in welchen gewählte Kaminfegermeister ein fixes, nicht frei erweiterbares Gebiet betreuen. Dies bedeutet für die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen, die ihre Feuerungsanlagen regelmässig kontrollieren lassen müssen, dass sie den Kaminfeger bzw. die Kaminfegerin nicht frei wählen können.

Das Kaminfegerwesen mit Monopol und Obligatorium kommt aus verschiedenen Gründen schweizweit zunehmend unter Druck. Einerseits führen der Einsatz neuer Wärmeträger wie z.B. Wärmepumpen, Fernwärme, Solarthermie, Erdwärme etc. sowie die Weiterentwicklung von bestehenden Feuerungstechniken (Niedertemperaturheizungen, Brennwerttechnik, Blockheizkraftwerke etc.) zwangsläufig zu einer Reduktion der Kaminfegerarbeit. Ferner veränderten sich die Gewohnheiten und Bedürfnisse der Gebäudenutzer und -nutzerinnen.

Gebietsmonopole, feste Kontrollintervalle und Tarifbindungen sind mit dem heutigen Umfeld nicht mehr kompatibel und erschweren dem Kaminfegermeister die effiziente Betriebsführung. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die Kaminfeger und Kaminfegerinnen an das Monopol gebunden und können ihr Angebot und im Besonderen ihr Tätigkeitsgebiet nicht erweitern. Gemäss § 67 des Gebäudeversicherungsgesetzes bestimmt die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung dieses Tätigkeitsgebiet, indem sie das Kantonsgebiet in Kaminfegerkreise einteilt. Dabei ist gemäss § 72 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987¹⁾ die Grösse der Kreise so zu wählen, dass sie den Kreiskaminfegern ein ausreichendes Einkommen bietet. Mit aktuell noch 11 Kaminfegerkreisen (1999 zählte der Kanton Solothurn 19 Kreise) ist dieses System an seine wirtschaftlichen Grenzen gelangt. Jede weitere Reduktion der Kreise würde das System aufgrund der Weitläufigkeit der Gebiete und der gesetzlich verankerten Tarifbindung aus dem Gleichgewicht bringen.

1.2 Trendanalyse

Die im Jahr 2014 von der Solothurnischen Gebäudeversicherung in Auftrag gegebene Trendanalyse "Kaminfegerwesen Solothurn 2024" hat aufgezeigt, dass in einem Zeitintervall von 2009 bis 2024 die Kaminfeger-Arbeitsleistung von fast 90'000 Arbeitsstunden um 32'413 Stunden abnehmen wird, was dem Arbeitspensum von 22.5 Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen (Stand 2015: 60 Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen) entspricht. Dabei wird sich die grösste Ab-

¹⁾ BGS 618.112.

nahme auf den Bereich Öl konzentrieren. Eine leichte Abnahme wird auch im Bereich Gas erfolgen. Einzig im Bereich Holz wird aufgrund des leichten Trends zu Schnitzel- und Pelletheizungen eine Zunahme der Arbeitsleistung erwartet.

1.3 Veränderungen im Bereich Brandschutz

Mit der technischen Entwicklung einhergehend änderte sich auch die Rolle des Kaminfegers und der Kaminfegerin im Bereich Brandschutz wesentlich.

Die stetigen Fortschritte im Bereich der Sicherheitstechnik und die gestiegenen energetischen Anforderungen an wärmetechnische Anlagen haben dazu geführt, dass es sich bei Feuerungsaggregaten, welche mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, in der Regel um sogenannte kondensierende Geräte handelt. Deren Abgastemperatur liegt unter 100°C und die Geräte überwachen sich selbst, sodass sie im Störfall automatisch ausschalten. Entsprechend geht von diesen nur noch eine geringe Brandgefahr aus. Dies wurde auch in den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015, berücksichtigt, weshalb es im Bereich der wärmetechnischen Anlagen zu diversen Erleichterungen kam. So sehen die Brandschutzvorschriften 2015 in Einfamilienhäusern und Gebäuden mit geringen Abmessungen für Abgasanlagen von kondensierenden, raumluftunabhängigen Feuerungsaggregaten mit Luft-Abgas-System-Abgasanlagen (LAS, entspricht dem heutigen Stand der Technik) keine Brandschutzmassnahmen mehr vor. Die Abgasanlagen von mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betriebenen Feuerungsanlagen können somit frei geführt werden. Auch an den Aufstellungsraum dieser Feuerungsaggregate werden keine brandschutztechnischen Anforderungen mehr gestellt. Die früheren Brandschutzvorschriften (VKF, Ausgabe 2003) schrieben diesbezüglich noch vor, dass der Aufstellungsraum des Feuerungsaggregates ein separater Brandabschnitt mit 30 Minuten Feuerwiderstand sein muss. Die Abgasanlage musste ausserhalb des Aufstellungsraumes in einem Schacht mit 30 Minuten Feuerwiderstand geführt werden. Lediglich im Bereich von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Stückholz, Pellet, Schnitzel etc.) kann es im Betrieb vereinzelt zu sogenannten Russbränden im Innern der Abgasanlage kommen. Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015 tragen diesem Umstand Rechnung, indem für Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen russbrandbeständige Abgasanlagen gefordert werden, welche innerhalb eines Gebäudes in einem feuerwiderstandsfähigen Schacht geführt werden müssen. Zu brennbaren Baustoffen werden zudem Sicherheitsabstände gefordert, um ein Entzünden dieser Baustoffe auch im Falle eines Russbrandes im Innern der Abgasanlage zu vermeiden.

Allein aus feuerpolizeilicher Sicht ist das Kaminfegermonopol heute nicht mehr gerechtfertigt (vgl. BGE 109 IA 193). Verschiedene Kantone (BS, GL, OW, SH, SZ, UR, TI, ZH, ZG) kennen kein Monopol oder planen eine Liberalisierung des Kaminfegerwesens (BE, BL, LU, TG).

1.4 Projekt "KF 2018"

Die SGV hat die Oberaufsicht über das Kaminfegerwesen. In dieser Rolle obliegt es ihr, Überlegungen zu dessen Entwicklung anzustellen und zu initiieren, um so frühzeitig die nötigen Massnahmen umzusetzen. Es liegt in der Verantwortung der SGV, die Zukunft des Kaminfegerwesens zum Wohl möglichst aller involvierten Parteien zu gestalten.

Zu diesem Zweck hat die SGV im Jahr 2014 das Projekt „KF 2018“ (Kaminfeger 2018) initiiert. In mehreren Workshops machten sich Vertreter der SGV und deren Verwaltungskommission (VK) sowie Vertreter des Solothurner Kaminfegermeisterverbandes (SKV) Gedanken über die Zukunft des Kaminfegerwesens mit dem Ziel, ein zukunftssträchtiges Modell für den Kanton Solothurn zu entwickeln. Das erarbeitete neue Modell, in welchem das Kaminfegerwesen liberalisiert wird, wird daher sowohl von der SGV als auch vom SKV befürwortet.

Die SGV führte im Vorfeld auch mit Vertretern folgender Institutionen über die geplante Liberalisierung des Kaminfegerwesens im Kanton Solothurn Vorgespräche:

- Amt für Umwelt Kanton Solothurn (AfU)
- Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (kgv)
- Hauseigentümerverband Kanton Solothurn (HEV)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Verband Solothurnischer Kantonaler Feuerungskontrolleure/innen (VSKF)

Die Vorlage wurde allseits begrüsst und es wurden keine Vorbehalte geäussert.

1.5 Feuerungskontrolle

Die Feuerungskontrolle dient der Lufthygiene und hat ihre Grundlage in der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (LRV) vom 16. Dezember 1985¹⁾ sowie in der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000) vom 26. Oktober 1971²⁾; sie hat zum Kaminfegerwesen, d.h. zur sicherheitstechnischen Wartung der Feuerungsanlagen, nur einen indirekten Bezug. In der vorliegenden Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes kann daher nur der Bereich Kaminfeger geregelt werden. Um die Möglichkeit zu schaffen, sowohl die Feuerungskontrolle als auch die sicherheitstechnische Wartung und den Service aufeinander abgestimmt anzubieten, verfolgt das AfU ebenfalls eine Liberalisierung im Bereich Feuerungskontrolle. Die Feuerungskontrolle wird heute in den meisten Gemeinden durch den gewählten Feuerungskontrolleur oder die gewählte Feuerungskontrolleurin der Gemeinde vorgenommen. Wie beim Kaminfeger und der Kaminfegerin kann der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Heizungsanlage heute nicht frei wählen, wer diese Aufgabe bei der Feuerungsanlage vornehmen soll. Aufgrund der geplanten Liberalisierung im Kaminfegerwesen hat das AfU vorgesehen, auch die Feuerungskontrolle neu zu regeln. Zukünftig soll der Anlageneigentümer oder die Anlageneigentümerin in Eigenverantwortung frei wählen können, wer die notwendigen lufthygienischen Feuerungskontrollen vornimmt.

Neu soll die Feuerungskontrolle anstelle der Gemeinden in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen. Die Anlageneigentümer und Anlageneigentümerinnen werden vom AfU periodisch aufgeboten, die Feuerungskontrolle vornehmen zu lassen. Ein vergleichbarer Vollzug besteht schon heute für die Kontrolle der Tankanlagen. Die Anlageneigentümer bzw. Anlageneigentümerinnen wählen dann aus der Zulassungsliste des AfU frei eine Fachperson aus. Wie bereits heute kommt die Fachperson aus dem Bereich Kaminfegerei, Feuerungskontrolle, Servicegewerbe etc. und verfügt über die Ausbildungskompetenzen gemäss der Messempfehlung des Bundesamtes für Umwelt für Feuerungen (BAFU-Messempfehlungen Feuerungen). Die Daten der Feuerungskontrolle werden dem AfU über eine moderne Web-Plattform direkt zugestellt. Dieses Vorgehen ist mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden, dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband, dem Hauseigentümerverband Kanton Solothurn und der Solothurnischen Gebäudeversicherung abgesprochen worden.

1.6 Aufhebung der Bestimmungen in der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz

Im Zuge der Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes kann zurzeit auf Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz verzichtet werden, da die im Gebäudeversicherungsgesetz zu ändernden und ergänzenden Paragraphen eindeutig und ab-

¹⁾ SR 814.318.142.1.

²⁾ BGS 812.42.

schliessend formuliert sind. Die heute in der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz enthaltene Ziffer 5.7 Kaminfegerwesen wird ersatzlos gestrichen. Die Änderungen der Verordnung erfolgen in einer separaten Vorlage.

1.7 Aufhebung der Bestimmungen im Gebührentarif (GT)

Mit der Liberalisierung des Kaminfegerwesens entfallen sowohl die Patentprüfung für Kaminfeger als auch das Ausstellen der entsprechenden Patenturkunde oder eines Duplikats für Kaminfeger, welche gemäss § 37 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016¹⁾ gebührenpflichtig sind. Die Aufhebung der beiden Bestimmungen im Gebührentarif erfolgt in dieser Vorlage, da ebenfalls der Kantonsrat dafür zuständig zeichnet.

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Über die Vorlage wurde vom 21. Juni bis 30. September 2016 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich insgesamt 16 Vernehmlasser daran beteiligt, nämlich: Staatskanzlei des Kantons Solothurn (1), Obergericht des Kantons Solothurn (2), Stadt Solothurn (3), FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (4), VSEG Verband Solothurner Einwohnergemeinden (5), HEV Hauseigentümerverband Kanton Solothurn (6), SKV Solothurner Kaminfegermeister-Verband (7), SP Kanton Solothurn (8), Grüne Kanton Solothurn (9), SVP Kanton Solothurn (10), SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (11), Solothurner Banken, Solothurn (12), Stadt Grenchen (13), CVP Kanton Solothurn (14), Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu OGG (15), kgv Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (16).

Das Ergebnis der Vernehmlassung ist im öffentlichen Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2016 (RRB Nr. 2016/1875) detailliert dargestellt und kann kurz wie folgt zusammengefasst werden:

Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen grundsätzlich die Gesetzesänderung und die Aufhebung des Kaminfegermonopols (3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16). Zwei Teilnehmer (1, 2) unterstützen die Vorlage nicht ausdrücklich, schreiben aber im zustimmenden Sinn und nehmen zu einzelnen Bestimmungen Stellung. Während die Bestimmungen zum Kontrollzyklus zwei Vernehmlassungsteilnehmern als zu streng gegenüber dem heutigen erscheinen (3, 5), sind sie zwei anderen wiederum zu unverbindlich (8, 9). Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern stammt der Input, die Frage nach der luftreinhaltungsrechtlichen Feuerungskontrolle werde von der Vorlage nicht oder nicht abschliessend beantwortet (3, 5, 8, 13). Da offensichtlich zu wenig bekannt ist, dass das Kaminfegerwesen und die Feuerungskontrolle zwei voneinander zu unterscheidende Bereiche sind und sich die Vorlage nur gerade mit dem Kaminfegerwesen befasst, werden diesbezüglich in Botschaft und Entwurf (Ziff. 1.5) nähere Ausführungen dazu gemacht. Ebenso werden aufgrund der Rückmeldungen die Voraussetzungen für die Zulassung als Fachperson durch die Gebäudeversicherung näher ausgeführt. Einerseits wird in der Vernehmlassung die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarktgesetz aufgeworfen, andererseits diejenige nach den tatsächlich notwendigen fachlichen Anforderungen. Auch die übrigen Anregungen zu einzelnen Bestimmungen werden, entsprechend dem Vernehmlassungsergebnis und soweit sie als sinnvoll und zweckmässig erachtet werden, aufgenommen, wie aus den folgenden Erläuterungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen sowie aus Beschlussesentwurf 1 und 2 hervorgeht.

¹⁾ BGS 615.11.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung wird keine personellen und finanziellen Auswirkungen für die SGV nach sich ziehen. Aufgrund der sinkenden Arbeitslast werden sich Kaminfegerbetriebe neu ausrichten müssen; jedoch sind der SKV und seine Mitglieder bereit, diese Herausforderung anzunehmen. Die neuen Gesetzesbestimmungen ermöglichen Innovationen, was zu einer Ausweitung der Tätigkeiten und der Marktgebiete führen kann. Die Kaminfegermeister werden sich in Sachen Kundenorientierung neu ausrichten und die Kunden und Kundinnen vermehrt beraten.

3.2 Folgen für die Anlageneigentümer und Anlageneigentümerinnen

Die Anlageneigentümer und Anlageneigentümerinnen werden nicht mehr strikte an einen bestimmten Kreiskaminfegermeister bzw. eine bestimmte Kreiskaminfegermeisterin gebunden sein und können neu ihren Dienstleister resp. ihre Dienstleisterin frei aus der Liste der zugelassenen Fachpersonen wählen. Die Marktsituation wird den Preis der Dienstleistungen weitgehend regeln. Die Anlageneigentümer und Anlageneigentümerinnen werden die Kosten und den Preis mitbestimmen, indem sie den gewünschten Leistungsumfang und die Leistungsqualität zusammen mit der zugelassenen Fachperson vereinbaren. Diese wird die Anlageneigentümer und Anlageneigentümerinnen vermehrt als Kunden und Kundinnen pflegen und betreuen.

3.3 Nachhaltigkeit

Die Teilrevision des Gesetzes beinhaltet eine moderne und zukunftsfähige Lösung für das Kaminfegerwesen im Kanton Solothurn.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Gebäudeversicherungsgesetz (Beschlussesentwurf 1)

§ 67 Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht wird neu in die Eigenverantwortung der Eigentümer und Eigentümerinnen von Feuerungsanlagen gestellt. Dem Kaminfeger resp. der Kaminfegerin fällt künftig keine feuerpolizeiliche Rolle mehr zu, sondern er bzw. sie unterstützt als beauftragte Fachperson die Kundschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten und legt in Absprache mit ihr einen anlagebezogen sinnvollen Wartungsintervall fest. Automatisch wird durch eine Liberalisierung die Regeldichte kleiner, weshalb es nicht die Idee ist, diese Zeitabstände allgemeingültig zu definieren. Mit derselben Begründung wird grundsätzlich von Tarifvorgaben abgesehen.

§ 68 Sicherheitstechnische Wartung

Die Zielsetzungen der sicherheitstechnischen Wartung - Personensicherheit und Brandschutz - werden hervorgehoben. Massstab bilden die "Regeln der Technik", wobei es sich um die jeweils aktuellen Regeln handeln soll und auf den Begriff "anerkannte" zu verzichten ist. Das Aufführen der Nebeneffekte hinsichtlich der energetischen lufthygienischen Feuerungskontrolle, wie dies in der Vernehmlassungsvorlage der Fall war, fällt nicht in den Bereich des Gebäudeversicherungsgesetzes und erübrigt sich.

In der Vollzugsverordnung sind keine Ausführungsbestimmungen zum Kaminfegerwesen mehr vorgesehen (siehe vorne Ziffer 1.6), was zu einer Vereinfachung in der Rechtsanwendung führt.

Die SGV kann jedoch im Bedarfsfall die nötigen Weisungen erlassen. Zuständig hierfür ist die Verwaltungskommission (§ 5 Abs. 2 Gebäudeversicherungsgesetz).

§ 69 Zweckmässige Zeitabstände

Bisher wurden die Anlageneigentümer und Anlageneigentümerinnen durch das Gesetz dazu angehalten, ihre Anlagen in fest geregelten Abständen vom zugeteilten Kaminfegermeister kontrollieren und reinigen zu lassen. Von starren, allgemeingültigen und dadurch nicht zweckmässigen Zeitabständen wird abgekommen. Die Formulierung "zweckmässig" zielt auf eine anlage- und nutzungsbezogene Beurteilung der Feuerungsanlage. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wird auf eine zeitliche Vorgabe (in der Regel einmal jährlich) gänzlich verzichtet. Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen werden in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festgelegt, da der Anlageneigentümer und die Anlageneigentümerin infolge mangelnder Fachkenntnisse in der Regel nicht in der Lage ist, diese selber zu definieren. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.

§ 69^{bis} Zulassung der Fachperson

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die selbstständige Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von einer Zulassung abhängig gemacht wird. Nur damit kann der notwendige Qualitätsmassstab festgelegt werden, der eine alle Feuerungstypen umfassende Fachkenntnis gewährleistet und kantonsweit für eine sicherheits- und umweltkonforme Arbeitsausführung sorgt. Zugelassen wird, wer das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister besitzt oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbringen kann. Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse richtet sich nach der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes und fällt in die Zuständigkeit des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation des Bundes (SBFI). Ein Geschäftssitz im Kanton ist nicht verlangt. Jedoch sollen ausserkantonale Monopolkonzessionäre bzw. ausserkantonale Monopolkonzessionärinnen eines Kaminfegerkreises ihre marktbeherrschende Position in ihren jeweiligen Kantonen nicht auf den liberalisierten Nachbarkanton Solothurn übertragen können. Die Nichtzulassung ist somit nicht gegen den freien Wettbewerb gerichtet, sondern soll unfairen Wettbewerb im Kanton Solothurn unterbinden. Die getroffene Regelung steht im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995¹⁾. Dieses will gewährleisten, dass Personen und Unternehmen ihre Dienstleistungen im gesamten Gebiet der Schweiz nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen ihres Sitzkantons erbringen können (Herkunftsprinzip). Es verleiht einem Monopolkonzessionär oder einer Monopolkonzessionärin keinen Anspruch, entgegen den Berufsausübungsbedingungen im eigenen Kanton, ausserhalb des ihm oder ihr zugeteilten Kaminfegerkreises in einem liberalisierten Kanton tätig zu sein.

Mit der öffentlichen Zulassungsliste erhalten die Anlageneigentümer und Anlageneigentümerinnen Hilfestellung bei der Auswahl ihrer Fachperson und die SGV eine Übersicht über die im Kanton Solothurn tätigen Kaminfegerbetriebe.

§ 69^{ter} Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

Mit diesen Vorgaben werden im Wesentlichen die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Brandschutzvorschriften näher konkretisiert.

Die Einführung eines eigentlichen Kontrollsystems bei der SGV ist nicht vorgesehen. Damit würde die Eigenverantwortung des Anlageneigentümers oder der Anlageneigentümerin wieder eingeschränkt. Stichprobenartige Kontrollen und periodische Brandschutzkontrollen werden je-

¹⁾ SR 943.02.

doch erfolgen und dienen neben der Sicherheit auch der periodischen Überprüfung des neuen Systems auf seine Wirksamkeit hin. Ergänzend können sich anlässlich der lufthygienischen Feuerungskontrolle Hinweise auf eine ungenügende oder unterlassene sicherheitstechnische Wartung ergeben und sind die Feuerungskontrolleure und Feuerungskontrolleurinnen gehalten, ihre diesbezüglichen Feststellungen der SGV mitzuteilen. Eine mittelbare Kontrollfunktion üben zudem die Fachpersonen aus, indem sie der SGV Meldung zu erstatten haben, wenn Gefahr in Verzug ist oder Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden. Es kann sich dabei um nutzungsbezogene technische Mängel in der Anlage selber oder auch um Mängel in Form der Nichtbeachtung der Unterhaltspflicht handeln. Nicht erforderlich ist an dieser Stelle ein zusätzlicher Verweis auf das Mängelbehebungsverfahren durch die SGV. Dieses richtet sich generell bei brandschutztechnisch relevanten Mängeln nach den §§ 65 und 66 des Gebäudeversicherungsgesetzes. Im Weiteren können in einem konkreten Schadenfall bei nachgewiesener Grobfahrlässigkeit die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

4.2 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)

§ 37 Gebäudeversicherung

Die Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben c und d werden gestrichen, da die Patentprüfung sowie das Ausstellen der Urkunde entfallen.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes (Beschlussesentwurf 1) mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾).

Die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und Beschlussesentwurf 1 und 2 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 111.1.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Solothurnische Gebäudeversicherung (5)
Bau- und Justizdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/116)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 58 (geändert)

2. Brandverhütung und Feuerungsanlagen

Titel nach Titel 2. (neu)

2.1. Brandverhütung

Titel nach § 66 (neu)

2.2. Feuerungsanlagen

§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Unterhaltspflicht (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Eigenverantwortung der Anlageneigentümer.

²⁾ Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.

³⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [618.111.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Sicherheitstechnische Wartung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.

² Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden.

³ Die Gebäudeversicherung kann die nötigen Weisungen erlassen.

§ 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Zweckmässige Zeitabstände (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.

² *Aufgehoben.*

§ 69^{bis} (neu)

Zulassung der Fachperson

¹ Für die selbstständige Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich.

² Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus. Wer ausserkantonaler Monopolkonzessionär eines Kaminfegerkreises ist, hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung.

³ Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:

- a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten;
- b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.

⁴ Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfeger oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden.

⁵ Die Gebäudeversicherung führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.

§ 69^{ter} (neu)

Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die Anlageneigentümer müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.

² Die Gebäudeversicherung kann die Einhaltung der Unterhaltungspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen.

³ Die Fachperson hat dem Anlageneigentümer festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.

⁴ Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der Gebäudeversicherung Meldung zu erstatten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Synopse

Gebäudeversicherungsgesetz_Kaminfegermonopol

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
2. Brandverhütung	2. Brandverhütung und Feuerungsanlagen
	2.1. Brandverhütung
	2.2. Feuerungsanlagen
§ 67 Kaminfegerwesen ¹ Die Verwaltungskommission teilt das Kantonsgebiet in Kaminfegerkreise ein. ² Die Wahl der Kaminfegermeister erfolgt nach Anhören der Gemeinde durch die Verwaltungskommission.	§ 67 Unterhaltungspflicht ¹ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Eigenverantwortung der Anlageeigentümer. ² Die Unterhaltungspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.

³ Über die Taxen der Kaminfeger erlässt die Verwaltungskommission einen Tarif.	³ <i>Aufgehoben.</i>
§ 68 Kaminfegerpatent ¹ Zur selbständigen Ausübung des Kaminfegerberufs ist ein Patent erforderlich. Dieses wird von der Verwaltungskommission ausgestellt, wenn der Bewerber die Meisterprüfung und eine Ergänzungsprüfung über die solothurnischen Brandverhütungsvorschriften bestanden hat.	§ 68 Sicherheitstechnische Wartung ¹ Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage. ² Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden. ³ Die Gebäudeversicherung kann die nötigen Weisungen erlassen.
§ 69 Russungen ¹ Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, sämtliche Feuerungseinrichtungen (Kamine, Rauchzüge, Rauchrohre, Kochherde, Öfen, Zentralheizungen, Dampfkessel, Feuerungsanlagen usw.) so oft als nötig durch den Kaminfeger kontrollieren und russen zu lassen. ² Auf Gesuch hin kann nach Anhören des zuständigen Kreiskaminfegermeisters die Reinigung von Spezialfeuerungsanlagen und Fabrikkaminen dem betreffenden Betrieb überlassen werden, unter dem Vorbehalt der Nachkontrolle durch den zuständigen Kreiskaminfegermeister.	§ 69 Zweckmässige Zeitabstände ¹ Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter. ² <i>Aufgehoben.</i>
	§ 69^{bis} Zulassung der Fachperson ¹ Für die selbstständige Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich. ² Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus. Wer ausserkantonaler Monopolkonzessionär eines Kaminfegerkreises ist, hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung.

	³ Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet: a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten; b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung. ⁴ Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfeger oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden. ⁵ Die Gebäudeversicherung führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.
	§ 69^{ter} Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht ¹ Die Anlageneigentümer müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt. ² Die Gebäudeversicherung kann die Einhaltung der Unterhaltspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen. ³ Die Fachperson hat dem Anlageneigentümer festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen. ⁴ Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der Gebäudeversicherung Meldung zu erstatten.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/116)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 15. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 1

¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet:

- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [211.1.](#)

³⁾ BGS [615.11.](#)

[Geschäftsnummer]

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synopse

Gebührentarif

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)[BGS 111.1.], § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.2017 <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 15. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
§ 37 Gebäudeversicherung ¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet: a) Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) 50-2'000 b) Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV 300-3'000 c) Patentprüfung für Kaminfeger 400 d) Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Kaminfeger 50 e) Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen 100	c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i>

f) Auskünfte über Versicherungswerte 50-300 ² Die Gebühren nach Absatz 1 gehen an die SGV.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.